



## Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

### Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2021

**Hinweis:** Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert. Wir weisen darauf hin, dass sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsverbahalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

#### Kurze Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung der Hochlastzeitfenster

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Zeitfenster sind für jeden Netzbetreiber gesondert und für jede Netz- und Umspannebene individuell zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt hierbei auf Basis der durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S.3250) mit Wirkung ab dem 01.01.2014.“ (Stand Dezember 2013).

Die jeweiligen Zeitfenster ergeben sich aus den Schnittpunkten einer Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt, mit der jahreszeitlichen Tages-Maximallastkurve derselben betroffenen Netz- oder Umspannebene (siehe Abbildung).

Die Tages-Maximalwertkurve setzt sich aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten der entsprechenden Jahreszeit zusammen.

Die Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt (Hochlast-Zeitfenster-Definitionslinie), wird wie folgt ermittelt:

Von der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Betrachtungszeitraums ist ein Abschlag von 5 % vorzunehmen. Dieser Wert (Jahreshöchstlast – 5 %) ist graphisch als horizontale Trennlinie in die vier jahreszeitlichen Maximalwertkurven je Netz- und Umspannungsebene einzutragen.

Die Segmente zwischen den Schnittpunkten oberhalb der Trennlinie der verminderten Jahreshöchstlast bestimmen die Hochlastzeit, die Segmente unterhalb der Trennlinie stellen die Schwachlastzeit dar.

Die beschriebene Vorgehensweise wird durch die nachfolgende Darstellung verdeutlicht:

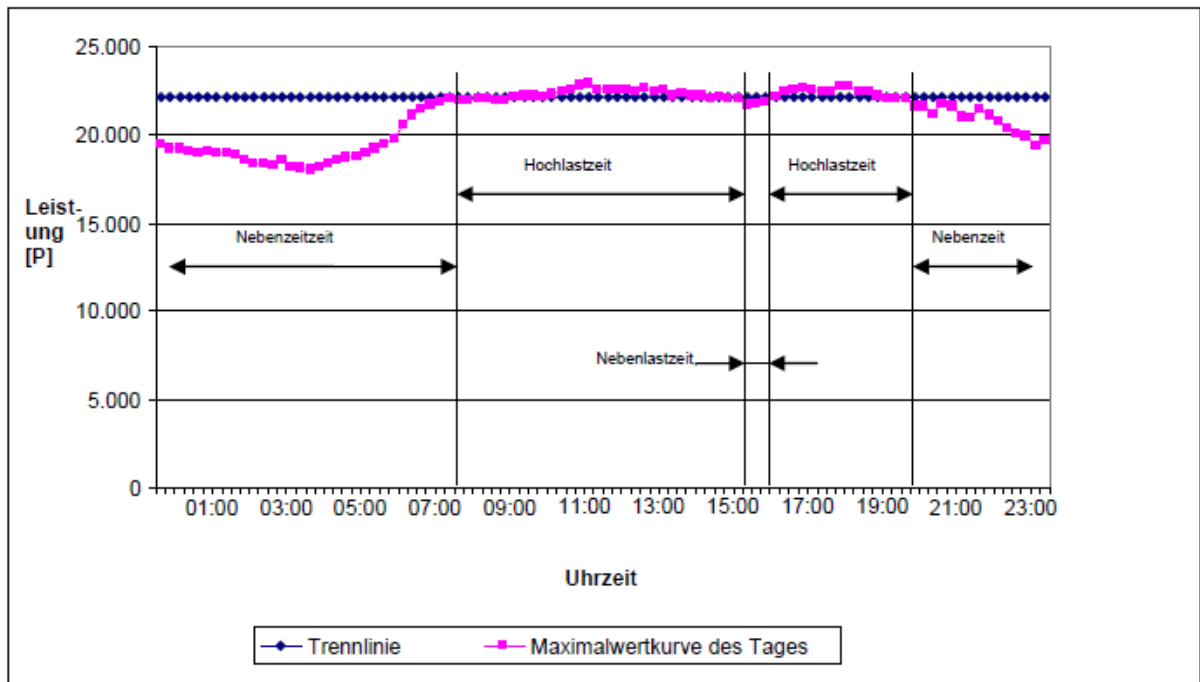


Abbildung: Grafische Musterdarstellung für Hochlastzeitfenster [Quelle: Festlegung der Bundesnetzagentur (Stand Dezember 2013)]

### Bei der Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde ist Folgendes unbedingt zu beachten

Die entsprechenden Unterlagen (BNetzA-Festlegung BK4-13-739, hier Seite 53) für eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV müssen bis 30.09. des Kalenderjahres, in welchem sie erstmalig gilt, bei der Bundesnetzagentur vollständig vorliegen. Die schriftliche Anzeige eines individuellen Netzentgeltes mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2020 sollte daher bis spätestens 30.09.2020 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon Netz GmbH erfolgen.

### Aus nachfolgendem Wortlaut aus der Festlegung der Bundesnetzagentur sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. [...]"

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. [...]"

Es ist eine Bagatellgrenze in Form einer Mindestentgeltreduktion in Höhe von 500 Euro zu beachten. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung der individuellen Netzentgeltvereinbarung verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Anzeige zu erzielende Kostenreduktion übersteigen, muss der Netzbetreiber eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann abschließen, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 Euro beträgt. [...]"

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle in %	Bagatellgrenze in Euro	Mindestverlagerung in kW
Höchstspannung/Hochspannung	10	500	100
Hochspannung	10	500	100
Hochspannung/Mittelspannung	20	500	100
Mittelspannung	20	500	100
Mittelspannung/Niederspannung	30	500	100
Niederspannung	30	500	100

Voraussetzungen für die Anzeige einer individuellen Netzentgeltvereinbarung für das Jahr 2020 zusammengefasst:

- die Anzeige sollte bis spätestens 30.09.2020 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon Netz GmbH erfolgen
- Maximalleistung des Bezugs liegt außerhalb des dargestellten Hochlastzeitfensters (Wichtig: Erheblichkeitsschwelle!)
- Bagatellgrenze i.H.v. 500 Euro und 100 kW – Mindestverlagerung muss eingehalten werden

**Hinweis:** Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig (genaue Erklärung BNetzA-Festlegung Seite 30)

Mit Eingang der Anzeige bei der Bundesnetzagentur erlangt die abgeschlossene individuelle Netzentgeltvereinbarung ihre Wirksamkeit. Den Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Kriterien hat der Letztverbraucher jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres bei der Regulierungsbehörde vorzulegen. Ggf. kann durch die Bundesnetzagentur die Erforderlichkeit einer möglichen Untersagung der getroffenen Vereinbarung geprüft werden, wenn die Voraussetzungen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt wurden. Die hier dargestellten Informationen dienen als Hilfestellung. Verbindliche Vorgaben resultieren jedoch nur aus der Festlegung der Bundesnetzagentur.

**Im Folgenden sind die Hochlastzeitfenster für das Jahr 2021 der Avacon Netz GmbH dargestellt.**

**Hinweise zu den Tabellen:**

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

**Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:**

Winter 01.01. - 28/29.02.  
Frühling 01.03. - 31.05.  
Sommer 01.06. - 31.08.  
Herbst 01.09. - 30.11.  
Winter 01.12. - 31.12.

**Umsetzung: Folgende Tage sind Brückentage:**

14.05.2021 (aufgrund von Christi Himmelfahrt)  
24.-31.12.2021 (aufgrund des Jahreswechsels)

Zusätzlich nur in Hessen:

04.06.2021 (aufgrund von Fronleichnam)

**Beispiele:**

16:45 - 18:45 bedeutet von 16:45:00 bis 18:44:59  
17:30 - 19:30 bedeutet von 17:30:00 bis 19:29:59

Hochlastzeitfenster 2021 - Avacon Netz GmbH - Netzgebiet ohne Sachsen-Anhalt

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)			
<b>Höchstspannung/Hochspannung</b>					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	07:30 – 09:00 Uhr	11:30 – 13:45 Uhr	14:15 – 15:15 Uhr	16:00 – 19:30 Uhr
	Winter				
<b>Hochspannung</b>					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	16:45 – 19:15 Uhr			
	Winter	17:45 – 18:00 Uhr			
<b>Hochspannung/Mittelspannung</b>					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	11:30 – 12:30 Uhr	16:45 – 19:15 Uhr		
	Winter	17:00 – 19:00 Uhr			
<b>Mittelspannung</b>					
	Frühling	18:30 – 19:00 Uhr			
	Sommer				
	Herbst	11:30 – 11:45 Uhr	16:45 – 19:30 Uhr		
	Winter	11:30 – 11:45 Uhr	16:15 – 19:30 Uhr		
<b>Mittelspannung/Niederspannung</b>					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:15 – 19:00 Uhr			
	Winter	16:45 – 19:30 Uhr			
<b>Niederspannung</b>					
	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:15 – 19:00 Uhr			
	Winter	16:45 – 19:30 Uhr			

Hochlastzeitfenster 2021 - Avacon Netz GmbH - Netzgebiet Sachsen-Anhalt

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)		
<b>Hochspannung</b>				
	Frühling			
	Sommer	07:30 – 08:45 Uhr		
	Herbst	05:30 – 05:45 Uhr	17:15 – 19:00 Uhr	
	Winter	05:00 – 06:00 Uhr	18:30 – 19:00 Uhr	23:00 – 23:30 Uhr
<b>Hochspannung/Mittelspannung</b>				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	16:30 – 19:15 Uhr		
	Winter	07:30 – 08:15 Uhr	16:30 – 19:45 Uhr	
<b>Mittelspannung</b>				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	16:45 – 19:00 Uhr		
	Winter	08:00 – 08:30 Uhr	13:00 – 13:30 Uhr	16:30 – 19:30 Uhr
<b>Mittelspannung/Niederspannung</b>				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst			
	Winter	11:00 – 12:00 Uhr		
<b>Niederspannung</b>				
	Frühling			
	Sommer			
	Herbst			
	Winter	11:00 – 12:00 Uhr		